

Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Karlsruhe TOP 13 der Sitzung der Vollversammlung am 15.11.2011

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe hat in ihrer Sitzung am 15.11.2011 gemäß §§ 106, Abs. 1 Nr. 5 und 113 Abs. 4, Satz 1 der Handwerksordnung nachstehende Änderungen / Anpassungen des Gebührenverzeichnisses beschlossen:

G.-Zif	Gebührenbezeichnung	Gebühr 2012 in €
	A. Verwaltungsgebühren	
1.	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO	
1.2.	Ergänzung der Handwerkskarte (bzw. Bescheinigung) und Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Änderung des technischen Betriebsleiters	30,00
1.4.	Ergänzung der Gewerbekarte und Änderung der Eintragung im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ergänzung/Änderung der Mitgliedskarte	30,00
1.6	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	30,00
1.7	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung <i>oder</i> einer Ausübungsberechtigung <i>oder einer EU-Bescheinigung</i>	
1.7.1	Unbefristete/unbeschränkte Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO <i>EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2. HwO</i>	300,00
1.7.2	Beschränkte oder befristete Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO, <i>EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO</i>	300,00
1.7.4	<i>Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO, einer EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO</i>	entfällt ;Ersatz 4.5
1.7.5	<i>Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO, einer EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO</i>	entfällt ;Ersatz 4.5
2.0	Berufsausbildung	
2.1*	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Eingang des Berufsausbildungsvertrages	
2.1.1	vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschließ-	

	lich des ersten Monats der Ausbildungszeit	25,00
2.1.2	im 2. - 6. Monat der Ausbildungszeit	50,00
2.1.3	ab 7. Monat bis zum Ende der Ausbildungszeit	100,00
2.3	Feststellung der praktischen Fähigkeiten, der fachtheoretischen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Abs. 5 HwO je Teilprüfung zuzüglich Auslagen	150,00
2.3.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten zuzüglich Auslagen	
2.3.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse zuzüglich Auslagen	
2.3.3	Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse zuzüglich Auslagen	

* Die Gebühren Ziff. 2.1.1 – 2.1.3 sind während der laufenden „Ausbildungsoffensive“ ausgesetzt

3.0	Prüfungen	
3.1	Gesellen-/Abschluß-/Umschulungsprüfungen	
3.1.1	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlußprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO/§ 45 Abs. 1 BBiG	30,00
3.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlußprüfung in besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO/§ 45 Abs. 2 BBiG	30,00
3.1.3	Zwischenprüfung** Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 167 € festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat. Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 30,00 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.	145,00
3.1.4	Gesellen-/Abschluß-/Umschulungsprüfung	
3.1.4.1	Gesellenprüfung**	

3.1.4.1.1.	<p>Gesellenprüfungsgebühr im bisherigen Verfahren</p> <p>Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 340 € festgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.</p> <p>Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 75 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.</p>	210,00
3.1.4.1.2.	<p>Gesellenprüfungsgebühr Teil I, gestrecktes Verfahren</p> <p>Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 190 € festgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.</p> <p>Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 30 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.</p>	145,00
3.1.4.1.3.	<p>Gesellenprüfungsgebühr Teil II, gestrecktes Verfahren</p> <p>Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 350 € festgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.</p> <p>Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 75 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.</p>	210,00

**Ermäßigung der Gebühren für Innungsmitglieder möglich bei Prüfungen, die von der Innung abgenommen werden.

3.2	Meisterprüfungen	
3.2.2	Meisterprüfung, Teil 1 - 4 zusammen	875,00
3.2.2.1	Teilgebühr für Prüfungsteil I	300,00
3.2.2.2	Teilgebühr für Prüfungsteil II	275,00
3.2.2.3	Teilgebühr für Prüfungsteil III	150,00
3.2.2.4	Teilgebühr für Prüfungsteil IV	150,00
3.3	Fortbildungs-/Ausbildungsprüfung	
3.3.2	Ausbilderprüfung	150,00
3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Prüfung Meister-, Fort- bildungs- oder Ausbilderprüfung	25% der Gebühr
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigung vom Prüfungszeugnissen und Urkunden als Schmuckblatt	25,00
3.4.3	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	25,00
3.6	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen	entfällt ersatzlos
3.6.1	Zertifizierung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungs- bausteinen (Bausteine der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, ZWH) § 42p Abs. 2 HwO / § 69 Abs. 2 BBiG	entfällt ersatzlos
3.6.2	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden	entfällt ersatzlos
4.0	Sonstige Gebühren	
4.3	Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines Auszugs mit den Unterschriften; pro Seite	entfällt ersatzlos
4.5	Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrags	bis zur vollen Gebühr
4.6	Entscheidung im Widerspruchsverfahren zuzüglich Auslagen	150,00

Dieser Beschluss tritt nach Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat den Beschluss mit Schreiben vom 06.12.2011 / AZ 3-4233.34/80 genehmigt.

Der vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg genehmigte Beschluss wurde am 21.12.2011 ausgefertigt. Er wird in der Deutschen Handwerks Zeitung veröffentlicht. In der DHZ erfolgt der Hinweis auf die Website im Internetauftritt www.hwk-karlsruhe.de. Unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" ist dort der Beschluss zur Änderung / Anpassung des Gebührenverzeichnisses 2012 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt parallel zum Erscheinungstag der Deutschen Handwerks Zeitung am 20.01.2012.

gez.
Joachim Wohlfeil
Präsident

gez.
Gerd Lutz
Hauptgeschäftsführer